

Internes Reglement: LORO - KMVW

Verteilung der Subventionen der Loterie Romande (LORO) durch den Vorstand des Kantonalen Musikverbandes Wallis (KMVW)

1. Ziel

Sicherung einer gerechten Verteilung der jährlichen oder ausserordentlichen Beiträge der LORO auf eine Art, die den Wünschen der LORO entspricht. Diese Verteilung soll auf zuverlässigen Kriterien basieren, die eine doppelte Berücksichtigung eines Empfängers ausschliessen.

2. Die Begünstigten

- 2.1. Der KMVW für seine Geschäftsführung
- 2.2. Die in der Ausbildung stehenden Jungmusikanten der unserem Verband angeschlossenen Vereine
- 2.3. Sonderfälle werden dem Vorstand des KMVW zur Entscheidung vorgelegt. (Eine Liste, welche mögliche Sonderfälle aufzählt, wird vom Vorstand des KMVW erstellt.)

3. Die Verteilung

- 3.1. Der KMVW für seine Geschäftsführung zur Deckung minimaler Bedürfnisse (ca. CHF 30'000.00)
- 3.2. Die in der Ausbildung stehenden Jungmusikanten der unserem Verband angeschlossenen Vereine
- 3.3. Es wird ein Reservefonds angelegt, damit die Subventionen entsprechend der Zahl der Jungmusikanten gesichert werden kann (maximal die Hälfte der jährlichen Subventionen)
- 3.4. Maximal 10% der jährlichen Subventionen können für Spezialfälle eingesetzt werden.

4. Bedingungen und Vorgehensweisen für die Jungmusikanten

- 4.1. Jeder angeschlossene Verein gibt zu Beginn des Vereinsjahres jene Mitglieder an, die einen musikalischen Ausbildungskurs besuchen. (Einschreibeschluss: GV des KMVW) Diese Liste muss durch den Dirigenten und den Vereinspräsidenten unterzeichnet werden.
- 4.2. Der Jungmusikant muss im Besitze eines Musikerpasses sein und beim KMVW auf der Mitgliederliste des betreffenden Vereins eingeschrieben sein. Er darf zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- 4.3. Die Musiklehrer müssen im Besitze eines Diploms des Konservatoriums (nicht berufsmässig) sein, oder eine vergleichbare Ausbildung oder Erfahrung nachweisen können. Es wird eine Kommission eingesetzt, welche die Ausbildung jener Personen prüft, die nicht im Besitze eines Diploms sind. Diese Kommission

besteht aus dem Präsidenten der LORO, aus einem Vertreter des Kantons Wallis und aus dem Präsidenten der Musikkommission des KMWV.

- 4.4. Am Ende eines Schuljahres gibt jeder Verein dem KMWV bekannt, welche Jungmusikanten die musikalische Ausbildung während des ganzen Jahres besucht haben.
- 4.5. Die Subvention wird durch den KMWV jenem Verein ausbezahlt, der den Jungmusikanten angemeldet und seine Teilnahme bestätigt hat. (laut Subventionsgesuch)

5. Bedingungen für die Zuweisung von Subventionen an Spezialfälle

- 5.1. Ein Gesuch muss den Fortschritt und die Ausbildung eines jungen Musikanten zum Ziel haben.
- 5.2. Ein Gesuch muss dem Vorstand des KMWV spätestens bis zur GV eingereicht werden.

6. Verschiedenes

- 6.1. Alle Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, werden vom Vorstand des KMWV entschieden.
- 6.2. Ausnahmefälle werden der LORO zur Genehmigung unterbreitet.

7. Besondere Vereinbarungen

- 7.1. Die Höhe der Subvention pro Jungmusikant kann in jedem Jahr ändern. Sie entspricht der Höhe der erhaltenen Subventionen, der Höhe der vorhandenen Reserven und der Zahl der Jungmusikanten.
- 7.2. Der KMWV stellt der LORO jährlich die Buchhaltung und die Abrechnung der Verteilung der Subventionen zu.

Kantonaler Musikverband Wallis, am 20. Juli 2006

Der Präsident:	Der Sekretär:	Der Kassier:	Der Präsident der Kommission LORO des KMWV:
Daniel Vogel	Léo Clausen	Pierre-Alain Orsinger	Guy Marclay